

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Quiddelbach vom 14.03.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|--|---|
| § 1 Allgemeines..... | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung | 3 |
| I. Reihengrabstätten | 3 |
| II. Gemischte Grabstätten..... | 3 |
| III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 3 |
| IV. Ausheben und Schließen der Gräber..... | 4 |
| V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | 4 |
| VI. Namenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz | 4 |
| VII. Grabräumungsgebühr | 5 |
| VIII. Gebührenregelung für die Bestattung Ortsfremder..... | 5 |

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.05.2016 außer Kraft.

Quiddelbach, den ...

Petra Schmitz
- Ortsbürgermeisterin -

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer <u>Reihengrabstätte</u> als Wiesensarggrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (§ 13 Abs. 2a der Friedhofssatzung) | 1.500,00 € |
| 2. Überlassung einer <u>Reihengrabstätte</u> als Wiesenurnengrab an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (§ 13 Abs. 2b der Friedhofssatzung) | 870,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Wiesengrabstätte nach § 13a | 870,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte <u>bis</u> zum vollendeten 5. Lebensjahr | 360,00 € |
| bb) eine Einzelwahlgrabstätte <u>ab</u> dem vollendeten 5. Lebensjahr | 870,00 € |
| cc) eine Doppelwahlgrabstätte | 1740,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen und nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelwahlgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 12,00 € |
| bb) eine Einzelwahlgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 29,00 € |
| bc) eine Doppelwahlgrabstätte | 58,00 € |

- | | | |
|----|---|----------|
| 2. | a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für aa) eine Urneneinzelwahlgrabstätte | 870,00 € |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen und nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr für aa) eine Urneneinzelwahlgrabstätte | 29,00 € |
| 3. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für aa) eine Wiesenuernenwahlgrabstätte | 870,00 € |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit und bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für ba) eine Wiesenuernenwahlgrabstätte | 29,00 € |
| 4. | Beistellgebühr für die Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte nach § 14 der Friedhofssatzung je Grabstelle | 870,00 € |
| 5. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

VI. Namenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für die Wiesenuernenengräber (siehe Ziffer I Nr. 3) ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmen erwirbt und anbringen lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Tafeln werden dem Gebührenschuldner mit dem Bestattungsbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und alsdann angebracht.

Die Namenstafeln bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafeln vom Friedhofsträger veranlasst.

VII. Grabräumungsgebühr

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 23 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 300,00 Euro für Einzelgräber
- b) in Höhe von 400,00 Euro für Doppelgräber
- c) in Höhe von 250,00 Euro für Urnengräber

erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wiesenurnengrabstätten.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) bis c) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezahlten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen.

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung Ortsfremder

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen der Ortsgemeindeverwaltung. In diesen Fällen kann jeweils eine höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühr für die Friedhofsnutzung erhoben werden.

IX. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einschließlich der Aufbahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 180,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 45,00 Euro |
| b) einer Urne am Bestattungstag | 50,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 Euro |